

Stadt Frankenberg/Sa.

Satzung über die Gestaltung von Solaranlagen im Dachbereich der „Historischen Altstadt“ in Frankenberg/Sa.

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat auf Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 89 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) am 05. Dezember 2012 folgende Satzung über die Gestaltung von Solaranlagen im Dachbereich der „Historischen Altstadt“ beschlossen.

Präambel: Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Energiekonzept für die Stadt sind u.a. alle Möglichkeiten zur Gewinnung alternativer Energie zu prüfen und, wenn möglich, umzusetzen. Dabei sollte auf Grundlage des Satzungsrechtes der Gemeinden eine Regelung zum Schutz des städtebaulich sensiblen Bereiches „Historische Altstadt“ geschaffen werden, um deren Identität zu erhalten.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Erhaltungssatzungsgebiet „Historische Altstadt“, das in dem beigegebenen Plan dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Anwendungsgrundsatz

Die Vorschriften der Satzung gelten für alle zu öffentlichen Straßen und Wegen errichteten oder noch zu errichtenden Dachflächen.

§ 3 – Gestaltungsgrundsatz

Auf Dachflächen, die zu öffentlichen Straße und Wegen gerichtet sind, dürfen Solaranlagen nur nach den folgenden Grundsätzen errichtet werden.

- (1) Die Solaranlagen sind flächenbündig in die Dachhaut zu integrieren, der Farbe des Dachbelages anzupassen und dürfen keinen auffälligen Modulrahmen aufweisen. Aufdachinstallationen sind unzulässig.
- (2) Auf Dachgaupen mit Satteldach und Zwerchgiebeln sind Solaranlagen nicht zulässig.
- (3) Solaranlagen dürfen nicht Dächer übergreifend errichtet werden. Von den Ortsgängen, von der Trauf- und Firstlinie ist ein Abstand von mindestens 0,5 Metern einzuhalten. Ebenso ist im Bereich zum Dach des Nachbarhauses ein Abstand von 0,5 Meter einzuhalten. Die Solaranlagen sind gleichmäßig zu reihen. Ein Versatz in den Randbereichen ist nicht zulässig.
- (4) Die Errichtung ist in jedem Einzelfall der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Umfang der Anlage auf einer maßstäblichen Zeichnung anzugeben.

§ 4 – Genehmigungsvorbehalt nach anderen Gesetzen

Der Genehmigungsvorbehalt anderer Gesetze für die Errichtung von Dachsolaranlagen, insbesondere dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz, bleibt von der Regelung dieser Satzung unberührt.

§ 5 - Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag hin, kann der Technische Ausschuss Ausnahmen in begründeten Einzelfällen genehmigen. Dabei kann die Stellungnahme der Denkmalbehörden eingeholt werden.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen dieser Satzung Solaranlagen im Dachbereich der „Historischen Altstadt“ errichtet oder errichtet hat, kann mit einer Geldbuße gemäß der Regelung der Sächsischen Bauordnung über Ordnungswidrigkeiten belegt werden und die Anlage ist in einem angemessenen Zeitraum zurück zu bauen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Gestaltung von Solaranlagen im Dachbereich für den Bereich der „Historischen Altstadt“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 06. Dezember 2012

Firmenich
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung ist am 11. Januar 2013 im Amtsblatt Nr. 1, Jahrgang 21, der Stadt
Frankenberg/Sa. veröffentlicht worden.

Frankenberg/Sa., den 14. Januar 2013

Firmenich
Bürgermeister

(Siegel)